

# Satzung der TSG Ritmo Regensburg e.V.



Stand: Dezember 2012

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turniersportgruppe Ritmo Regensburg e.V.“, kurz TSG Ritmo Regensburg. Er wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen,
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und geistigen Bildung der Allgemeinheit. Im Einzelnen erfolgt dies durch
  - a. Die Jugendarbeit seiner Mitglieder nach den Richtlinien des Landes sowie des Landes- und Bundesjugendplanes zu fördern
  - b. Wahrung des ideellen Charakters des Tanzsports
  - c. Die Pflege und Ausübung des Tanzsports
2. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des LTVB (Landes- Tanzsportverbandes Bayern) und somit auch Mitglied des BLSV (Bayerischer Landessportverband) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
2. Der Verein gliedert sich in die Abteilung für
  - a. Leistungstanzsport
  - b. Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

## c. Tanzsportjugend und Jugendpflege

## §5 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren wird die Zustimmung der Erziehungsberechtigten benötigt.
3. Ehrenmitglieder können aufgrund der besonderen Leistungen oder Verdienste ernannt werden. Die Ernennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines Mitglieds.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand bzw. Stellvertreter, zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.
3. Mit der Aufnahme in den Verein entsteht für das Mitglied die Verpflichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie zur Zahlung, der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren vom Beginn des Monats an, in welchem die Aufnahme erfolgt. Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren richtet sich nach der Art der Beteiligung an Vereinseinrichtungen sowie dem Alter des Mitglieds.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch einen, an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt zum Ende des Kalenderjahres mit Frist von drei Monaten erklären.
3. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand einem Mitglied ausgesprochen werden, wenn sich das Mitglied so benimmt, dass es dem Ruf des Vereins schadet, oder wenn sich das Mitglied einer Straftat schuldig gemacht hat. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit mindestens drei Monatsbeiträgen oder –gebühren in Rückstand ist.
4. Etwaige finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr, in welchem das Ausscheiden erfolgt, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

## §8 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Beitrags- und Gebührenordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt und die sie jederzeit abändern kann.
2. Neben Beiträgen können Umlagen und sonstige Leistungen erhoben werden. Über diese Umlagen und sonstige Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## §9 Vorstand / Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a. Vorsitzenden
  - b. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c. Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die beiden anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schriftführer zur Vertretung des Vereins nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt sind.
3. Die Vorstandschaft wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist schriftlich und geheim durchzuführen. Sie kann durch Handheben erfolgen, wenn jeweils nur ein Vorschlag gemacht wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von den Vereinsmitgliedern innerhalb von 30 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Zeit hinzu zu wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der von ihm festgelegten Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben auf Mitglieder delegieren.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für die notwendigen Aufwendungen können sie angemessen entschädigt werden.
6. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Ehrenordnungen zu schaffen und zu beschließen sowie Ehrenmitglieder zu ernennen.
7. Der Vorstand ist beauftragt, die nach der Satzung erforderlichen Ordnungen zu schaffen.
8. Der Vorstand setzt die Höhe der Aufnahmegebühren fest.
9. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung des 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
3. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller eingetragenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Anzeige, per Email oder Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einzuberufen.

#### § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

#### §12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.